

BEITRAGSORDNUNG des Vereins „Kerbeverein Stadecken-Elsheim e.V.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Kerbeverein Stadecken-Elsheim e.V.“ hat am **04.11.2026** auf Grundlage des §5 der Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- I. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- II. Die Beitragsordnung kann gem. § 5.1. der Satzung nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01., sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins entrichten nach § 5 einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach § 3 dieser Beitragsordnung.

§ 3 Höhe des Beitrages

- I. Aktive Mitglieder
Der Beitrag aktiver Mitglieder beträgt 20 €/Jahr
- II. Fördermitglieder
Der Beitrag der Fördermitglieder beträgt 30 €/Jahr
- III. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge

§ 4 Zahlungsmodalitäten & Mahnungen

- I. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- II. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Bei einem späteren Eintritt wird die Höhe des Jahresbeitrages anteilig berechnet.
- III. Bei unterjähriger Kündigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- IV. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet bzw. wird der eingezogene Betrag zurückgebucht, so sind die entstandenen Kosten von dem Mitglied zu zahlen und der Betrag zeitnah zu begleichen.
- V. Mahnungen werden nach wiederholter nicht fristgerechter Zahlung ausgesprochen. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden.
- VI. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung oder kann erneut der Beitrag nicht geleistet, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H. v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- VII. Der Vorstand kann gemäß §5.3. in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2027 nach Beschluss durch die Gründerversammlung vom 04.11.2026 in Kraft.